

Kirchlicher Anzeiger

für das

Bistum Hildesheim

H 21 106 B

Nr. 11

Hildesheim, den 19. Dezember

2002

*Allen Priestern, Diakonen
sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
im kirchlichen Dienst des Bistums Hildesheim
wünsche und erbitte ich,
zusammen mit den Weihbischöfen,
dem Generalvikar
und allen Mitarbeitern
in der Leitung und Verwaltung unserer Diözese,
ein gnadenreiches Weihnachtsfest
und Gottes Geleit für das Jahr 2003*

Dr. Josef Homeyer

Bischof von Hildesheim

Inhalt: Weihnachtsgrüße des H. H. Bischofs S. 281. –Welttag des Friedens S. 282. –Botschaft seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages S. 283. –Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz S. 292. –Beauftragter im Bistum Hildesheim für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche S. 297. –Gemeinsam zum Segen werden –Wort der deutschen Bischöfe zum Ökumenischen Kirchentag Berlin 2003 S. 2298. –Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Hildesheim S. 302. –Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Hildesheim S. 302. –Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Hildesheim S. 308. –I. Nachtragshaushalt 2002 für das Bistum Hildesheim S. 315. –Haushaltsplan 2003 für das Bistum Hildesheim S. 315. –Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2003 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen S. 316. –Kfz-Kosten für das Jahr 2002 S. 318. –Kirchenoberliche Genehmigung von Dienstverträgen S. 318. –Veränderung im Generalvikariat S. 318. –Verfolgte und bedrängte Christen S. 319. –Hinweis auf die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung für geringfügig Beschäftigte S. 320. –Änderung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10/2002, Seite 249 „Wahlordnung ...“ S. 321. –Änderung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10/2002, Seite 240 „Ordnung für das Dreikönigssingen“ S. 321. –Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 17. Oktober 2002 S. 321. –Tag der Priester und Diakone S. 322. –Gabe der Erstkommunionkinder 2003 S. 322. –Verlautbarung des Apostolischen Stuhls S. 324. –Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. 7.-6. 9. 2003 S. 324. –Wiedereintritt in die Kirche S. 325. –Priesterexerzitien S. 325. –Diözesannachrichten S. 326.

Welttag des Friedens 2003

Auch im Jahr 2003 wird der Welttag des Friedens wieder am 1. Januar gefeiert. Papst Johannes Paul II. hat ihn unter das Motto gestellt: „Pacem in terris: Eine bleibende Aufgabe“. Der Heilige Vater hat das Motto mit Bedacht gewählt. Denn im Jahr 2003 jährt sich zum 40. Mal der Jahrestag der Veröffentlichung der Enzyklika „Pacem in terris“. Es ist die zweite Sozialenzyklika des seligen Papstes Johannes' XXIII. und das erste lehramtliche Dokument, das in umfassender Weise das Konzept der Menschenrechte rezipiert. Der Enzyklika „Pacem in terris“ geht es um das große Thema der politischen Ethik. Sie erscheint in einer Zeit, die unter dem Begriff „Kalter Krieg“ bekannt wurde und in der zwei Großmächte die Welt durch atomare Hochrüstung in ein Gleichgewicht der Abschreckung versetzten. Die Friedensfrage war somit auch nach dem Ende des schrecklichen Zweiten Weltkrieges hochaktuell.

Das Motto des 36. Weltfriedenstages möchte die Bedeutung der Friedensenzyklika von 1963 hervorheben, aber auch darauf hinweisen, dass der Frieden weiterhin bedroht ist und die Menschenrechte bei weitem noch nicht umfassend verwirklicht sind.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2003 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 1. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Anregungen und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden und möchte die Bedeutung von „*Pacem in terris*“ würdigen. Daneben finden sich darin auch Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste am 1. Januar.

**Botschaft seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II.
zur Feier des Weltfriedenstages
1. Januar 2003**

LIBRERIA EDITRICE VATICANA

VATIKANSTADT

PACEM IN TERRIS:

EINE BLEIBENDE AUFGABE

1. Fast vierzig Jahre sind seit dem 11. April 1963 vergangen, an dem Papst Johannes XXIII. die historische Enzyklika „*Pacem in terris*“ veröffentlichte. Es war dies der Gründonnerstag. Mein verehrter Vorgänger, der nur zwei Monate später starb und sich in der Enzyklika „an alle Menschen guten Willens“ wandte, fasste seiner Friedensbotschaft an die Welt im ersten Satz zusammen: „Der Friede auf Erden, nach dem alle Menschen zu jeder Zeit sehnlichst verlangten, kann nur dann begründet und gesichert werden, wenn die von Gott festgesetzte Ordnung gewissenhaft beobachtet wird“ (*Pacem in terris*, Einleitung: AAS, 55 [1963], 257).

Zu einer zerspaltenen Welt vom Frieden sprechen

2. Die Welt, an die sich Johannes XXIII. wandte, befand sich tatsächlich in einem Zustand tiefgreifender Unordnung. Das zwanzigste Jahrhundert hatte mit einer großen Fortschrittserwartung begonnen. Statt dessen hatte die Menschheit in sechzig Jahren Geschichte den Ausbruch zweier Weltkriege, die Errichtung grausamer totalitärer Systeme, die Häufung immenser menschlicher Leiden und die Entfesselung der größten Kirchenverfolgung, welche die Geschichte je erlebt hat, verzeichnen müssen.

Nur zwei Jahre vor *Pacem in terris* wurde 1961 die Berliner Mauer errichtet, um nicht nur die beiden Teile jener Stadt voneinander zu trennen und gegeneinander in Stellung zu bringen, sondern auch zwei Modelle des Verstehens und des Aufbaus der irdischen Gesellschaft. Auf beiden Seiten der Mauer nahm das Leben unter dem Einfluss oft gegensätzlicher Regeln und in einem zunehmend

von Verdacht und Misstrauen durchsetzten Klima unterschiedliche Gestalt an. Sowohl als Weltanschauung wie auch als konkreter Lebensentwurf verlief jene Mauer quer durch die ganze Menschheit und drang in das Herz und den Verstand der Menschen ein, wo sie Trennungen erzeugte, die, so schien es, für immer bestehen bleiben sollten.

Zudem befand sich sechs Monate vor der Veröffentlichung der Enzyklika, als in Rom wenige Tage zuvor das Zweite Vatikanische Konzil eröffnet worden war, die Welt wegen der durch die auf Kuba stationierten Raketen verursachte Krise am Rande eines Atomkrieges. Der Weg zu einer Welt des Friedens, der Gerechtigkeit und der Freiheit schien blockiert. Viele glaubten, die Menschheit wäre dazu verdammt, noch lange Zeit in dieser gefährlichen Situation des „Kalten Krieges“ zu leben und ständig dem Alptraum ausgesetzt zu sein, dass ein Angriff oder ein Zwischenfall von einem Tag auf den anderen den schlimmsten Krieg der ganzen Menschheitsgeschichte auslösen könnten. Der Einsatz der Atomwaffen hätte ihn in der Tat zu einem Konflikt gemacht, der die Zukunft der Menschheit gefährdet hätte.

Die vier Säulen des Friedens

3. Papst Johannes XXIII. teilte nicht die Meinung derjenigen, die den Frieden in den Bereich des Unmöglichen rückten. Mit der Enzyklika bewirkte er, dass dieser fundamentale Wert – mit einer ganzen anspruchsvollen Wahrheit – an beide Seiten der Mauer und aller Mauern zu pochen begann. Zu allen sprach die Enzyklika von der gemeinsamen Zugehörigkeit zur Menschheitsfamilie. Sie entzündete in allen ein Licht sehnsüchtigen Verlangens, auf dass Menschen eines jeden Erdteils in Sicherheit, Gerechtigkeit und mit der Hoffnung auf Zukunft leben.

Erleuchteten Geistes, wie er war, erkannte Johannes XXIII. die entscheidenden Voraussetzungen für den Frieden in vier klaren Erfordernissen des menschlichen Geistes: *Wahrheit*, *Gerechtigkeit*, *Liebe* und *Freiheit* (vgl. *ibid.*, 265-266). Die *Wahrheit* – sagte er – wird die Grundlage des Friedens sein, wenn jeder einzelne außer seinen Rechten auch seine Pflichten gegenüber den anderen ehrlich anerkennt. Die *Gerechtigkeit* wird den Frieden aufbauen, wenn jeder die Rechte der anderen konkret respektiert und sich bemüht, seine Pflichten gegenüber den anderen voll zu erfüllen. Die *Liebe* wird der Sauerteig des Friedens sein, wenn die Menschen die Nähe und Bedürfnisse der anderen als ihre eigenen empfinden und ihren Besitz, angefangen bei den geistigen Werten, mit den anderen teilen. Die *Freiheit* schließlich wird den Frieden nähren und Früchte tragen lassen, wenn die einzelnen bei der Wahl der Mittel zu seiner Erreichung der Vernunft folgen und mutig die Verantwortung für das eigene Handeln übernehmen.

Den Blick der Augen des Glaubens und der Vernunft auf die Gegenwart und in die Zukunft gerichtet, erkannte und deutete der selige Johannes XXIII. die *tiefgreifenden Anregungen*, die bereits in der Geschichte am Werk waren. Er wuss-

te, dass die Dinge nicht immer so sind, wie sie oberflächlich betrachtet erscheinen. Trotz der Kriege und Kriegsdrohungen war in der Menschheitsgeschichte etwas anderes am Werk, etwas, das der Papst als den verheißungsvollen Anfang einer geistlichen Revolution erfasste.

Ein neues Bewusstsein von der Würde des Menschen und seiner unveräußerlichen Rechte

4. Die Menschheit, so schrieb er, habe auf ihrem Weg einen neuen Abschnitt eingeschlagen (vgl. *ibid.*, 267-269). Das Ende des Kolonialismus, die Entstehung neuer unabhängiger Staaten, der bessere Schutz der Arbeitnehmerrechte, die neue und willkommene Präsenz der Frauen im öffentlichen Leben erschienen ihm gleichfalls als Zeichen einer Menschheit, die dabei war, in eine neue Phase ihrer Geschichte einzutreten, eine Phase, die gekennzeichnet war von der „Überzeugung, dass alle Menschen in der Würde ihrer Natur unter sich gleich sind“ (*ibid.*, 268). Diese Würde wurde gewiss in vielen Teilen der Welt noch immer mit Füßen getreten. Das wusste der Papst nur zu gut. Er war jedoch davon überzeugt, dass die Welt trotz der in gewisser Hinsicht dramatischen Lage sich bestimmter geistiger Werte immer bewusster werde und immer mehr Offenheit zeige für den inhaltlichen Reichtum jener „Säulen des Friedens“, nämlich der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit (vgl. *ibid.*, 268-269). Durch die Bemühungen, diese Werte in das gesellschaftliche Leben sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene einzubringen, würden sich Männer und Frauen immer mehr der Bedeutung ihrer Beziehung zu Gott, der Quelle alles Guten, bewusst werden, dem festen Fundament und dem höchsten Maßstab ihres Lebens sowohl als Einzelpersonen wie auch als soziale Wesen (vgl. *ibid.*). Diese geschärfte geistige Sensibilität würde – davon war der Papst überzeugt – auch tiefgreifende Folgen für das öffentliche und politische Leben haben.

Angesichts des wachsenden Bewusstseins der Menschenrechte, das sich auf nationaler wie internationaler Ebene abzeichnete, hatte Johannes XXIII. eine Intuition für die dem Phänomen innewohnende Kraft und dessen außerordentliche Macht, die Geschichte zu verändern. Das, was sich wenige Jahre später vor allem in Mittel- und Osteuropa zutrug, war die einzigartige Bestätigung dafür. Der Weg zum Frieden, so lehrte der Papst in der Enzyklika, musste über die Verteidigung und Förderung der menschlichen Grundrechte führen. Denn diese Rechte genießt jeder Mensch, und zwar nicht als eine von einer bestimmten Gesellschaftsklasse oder vom Staat gewährte Gunst, sondern als ein Vorrecht, das ihm als Person zusteht: „Jedem menschlichen Zusammenleben, das gut geordnet und fruchtbar sein soll, muss das Prinzip zugrunde liegen, dass jeder Mensch seinem Wesen nach Person ist. Er hat eine Natur, die mit Vernunft und Willensfreiheit ausgestattet ist; er hat daher aus sich Rechte und Pflichten, die unmittelbar und gleichzeitig aus seiner Natur hervorgehen, Rechte und Pflichten, die daher allgemein gültig, unverletzlich und unveräußerlich sind“ (*ibid.*, 259).

Es handelte sich dabei nicht einfach um abstrakte Ideen. Es waren Ideen mit umfassenden praktischen Konsequenzen, wie dies die Geschichte sehr bald beweisen sollte. Aufgrund der Überzeugung, dass jedes menschliche Wesen in der Würde gleich ist und infolgedessen die Gesellschaft ihre Strukturen dieser Voraussetzung anpassen muss, entstanden sehr bald die *Menschenrechtsbewegungen*, die einer der großen Triebkräfte der Geschichte unserer Zeit konkreten politischen Ausdruck verliehen haben. Die Förderung der Freiheit wurde als ein unentbehrliches Element im Einsatz für den Frieden erkannt. Diese Bewegungen, die praktisch überall auf der Welt entstanden, trugen zum Sturz diktatorischer Regierungsformen bei und drängten darauf, sie durch andere, demokratischere Formen unter Beteiligung des Volkes zu ersetzen. Sie bewiesen in der Praxis, dass Friede und Fortschritt nur durch die Einhaltung des allgemeinen, ins Herz des Menschen eingeschriebenen Sittengesetzes erreicht werden können (vgl. Johannes Paul II., *Ansprache an die Vollversammlung der Vereinten Nationen*, 5. Oktober 1995, Nr. 3).

Das universale Gemeinwohl

5. Noch in einem anderen Punkt erwies sich die Lehre von *Pacem in terris* als prophetisch, da sie der nächsten Phase der weltpolitischen Entwicklungen zuvorkam. Angesichts einer Welt, die immer mehr interdependent und globaler wurde, empfahl Papst Johannes XXIII., den Begriff des Gemeinwohls auf einen weltweiten Horizont hin neu zu formulieren. Um korrekt zu sein, sollte von nun an auf den Begriff des „universalen Gemeinwohls“ Bezug genommen werden (vgl. *Pacem in terris*, IV: l. c., 292). Eine der Folgen dieser Entwicklung war die offensichtliche Forderung nach *einer öffentlichen Gewalt auf internationaler Ebene*, die tatsächlich über die Fähigkeit verfügen würde, dürfte nicht durch Zwang, sondern nur durch einen Konsens unter den Nationen errichtet werden. Es sollte sich dabei um ein Organ handeln, das „die Anerkennung, die Achtung, den Schutz und die Förderung der Rechte der Person zum Hauptziel hat“ (*ibid.*, 294).

Daher überrascht es nicht, dass Johannes XXIII. mit großer Hoffnung auf die am 26. Juni 1945 gegründete Organisation der Vereinten Nationen blickte. Er sah in ihr ein glaubwürdiges Werkzeug zur Erhaltung und Festigung des Friedens in der Welt. Gerade deshalb brachte er seine besondere Wertschätzung für die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* aus dem Jahre 1948 zum Ausdruck, die er als „einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur rechtlichen und politischen Ordnung der Weltgemeinschaft“ ansah (*ibid.*, 295). Denn in dieser *Deklaration* wurden die moralischen Grundlagen gelegt, auf die sich der Aufbau einer Weltgemeinschaft stützen können sollte, die von Ordnung statt von Unordnung, vom Dialog statt von Gewalt gekennzeichnet ist. In dieser Perspektive machte der Papst begreiflich, dass der Schutz der Menschenrechte seitens der Vereinten Nationen die unabdingbare Voraussetzung für die Entfaltung der Handlungsfähigkeit der Organisation selbst war, die internationale Sicherheit zu fördern und zu verteidigen.

Nicht nur hat sich die vorausschauende Vision von Papst Johannes XXIII., das heißt die Aussicht auf eine völkerrechtlich verankerte öffentliche Autorität im Dienste der Menschenrechte, der Freiheit und des Friedens, noch nicht zur Gänze verwirklicht. Man muss leider auch ein häufiges Zögern der internationalen Gemeinschaft bei der Pflicht, die Menschenrechte zu achten und umzusetzen, feststellen. Diese Verpflichtung betrifft alle Grundrechte und duldet keine willkürlichen Auswahlentscheidungen, die Formen der Diskriminierung und Ungerechtigkeit mit sich bringen würden. Zugleich sind wir Zeugen davon, dass sich eine besorgniserregende Schere zwischen einer Reihe neuer „Rechte“, die in den hochtechnisierten Gesellschaften gefördert werden, und den elementaren Menschenrechten auftut, denen vor allem in unterentwickelten Gebieten immer noch nicht voll Genüge geleistet wird. Ich denke beispielsweise an das Recht auf Nahrung, auf Trinkwasser, auf Unterkunft, auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit. *Der Friede verlangt, dass dieser Abstand Schritt für Schritt abgebaut und schließlich überwunden wird.*

Hierzu ist noch eine Anmerkung von Nöen: Die internationale Gemeinschaft, die seit 1948 eine Charta der Rechte der menschlichen Person besitzt, hat es meist versäumt, in angemessener Weise auf den sich daraus ergebenden Verpflichtungen zu bestehen. Tatsächlich ist es *die Pflicht*, die jenen Bereich absteckt, auf den sich *die Rechte* beschränken müssen, um nicht der Willkür Vorschub zu leisten. Ein stärkeres Bewusstsein der *allgemeinen menschlichen Pflichten* wäre für die Sache des Friedens von großem Nutzen, weil es ihr die moralische Grundlage für die gemeinsam vertretene Anerkennung *einer Ordnung der Dinge* liefern würde, die nicht vom Willen eines Einzelnen oder einer Gruppe abhängt.

Eine neue sittliche Ordnung mit internationaler Geltung

6. Dennoch trifft es zu, dass es in den vergangenen vierzig Jahren trotz der vielen Schwierigkeiten und Säumnisse *einen beachtlichen Fortschritt* in Richtung auf die Verwirklichung der edlen Vision Papst Johannes' XXIII. gegeben hat. Die Tatsache, dass die Staaten in fast allen Teilen der Welt sich dazu verpflichtet fühlen, der Idee der Menschenrechte Beachtung zu schenken, zeigt, wie mächtig die Mittel der moralischen Überzeugung und der geistigen Integrität sind. Das waren die Kräfte, welche sich in der Mobilisierung der Gewissen als entscheidend erwiesen haben, die am Beginn der gewaltlosen Revolution von 1989 stand, dem Ereignis, das den Zusammenbruch des europäischen Kommunismus besiegelte. Obschon Verzerrungen des Freiheitsbegriffes – Freiheit verstanden als Erlaubnis – nach wie vor die demokratische Ordnung und die freie Gesellschaft bedrohen, ist es sicher von Bedeutung, dass in den vierzig Jahren seit der Veröffentlichung von *Pacem in terris* viele Völker der Erde größere Freiheit erlangt haben, dass sich Strukturen des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den Nationen gefestigt haben, und dass die drohende Gefahr eines weltweiten Atomkrieges, die sich zur Zeit Papst Johannes' XXIII. auf drastische Weise abgezeichnet hatte, wirksam eingedämmt worden ist.

In diesem Zusammenhang möchte ich mit demüthiger Beharrlichkeit feststellen, dass die jahrhundertealte Lehre der Kirche über den Frieden, welcher nach der Definition des hl. Augustinus (*De civitate Dei*, 19, 13) als „*tranquillitas ordinis*“ – „die Ruhe der Ordnung“ – verstanden wird, sich auch im Lichte der in der Enzyklika *Pacem in terris* enthaltenen Vertiefungen als besonders bedeutungsvoll für die heutige Welt erwiesen hat, und zwar sowohl für die Staatsoberhäupter wie auch für die einfachen Bürger. Dass in der Situation der heutigen Welt eine große Unordnung herrscht, ist eine Feststellung, die leicht von allen geteilt wird. Es stellt sich daher die folgende Frage: *Welche Art von Ordnung kann diese Unordnung ersetzen*, um den Männern und Frauen die Möglichkeit eines Lebens in Freiheit, Gerechtigkeit und Sicherheit zu geben? Weil die Welt, wenn auch in ihrer Unordnung, dennoch in verschiedenen Bereichen (wirtschaftlich, kulturell und sogar politisch) damit beschäftigt ist, sich zu „organisieren“, erhebt sich eine weitere, ebenso dringliche Frage: *Welchen Prinzipien folgt die Entwicklung dieser neuen Formen einer Weltordnung?*

Diese weitreichenden Fragekreise zeigen, dass das Problem der Ordnung in den weltweiten Angelegenheiten, das sodann das Problem des Friedens in richtig verstandener Weise ist, *nicht von Fragestellungen absehen kann, die an die Moralprinzipien gebunden sind*. Mit anderen Worten, auch aus diesem Blickwinkel ergibt sich die Gewissheit, dass die Friedensproblematik nicht von der Frage der Würde und der Rechte des Menschen abgetrennt werden kann. Genau dies ist eine der immerwährenden Wahrheiten, welche *Pacem in terris* lehrt. Wir werden gut daran tun, am vierzigsten Jahrestag der Enzyklika daran zu erinnern und darüber nachzudenken.

Ist dies etwa nicht der Zeitpunkt, zu dem alle am Aufbau *einer neuen Organisationsstruktur der gesamten Menschheitsfamilie* mitarbeiten müssen, um Frieden und Eintracht unter den Völkern sicherzustellen und gemeinsam ihren ganzheitlichen Fortschritt zu fördern? Dabei ist es wichtig, Missverständnisse zu vermeiden: Es soll hier nicht auf die Schaffung eines globalen Superstaates angespielt werden. Man will vielmehr die Dringlichkeit unterstreichen, die bereits in Gang befindlichen Prozesse zu beschleunigen. Dabei soll auf die beinahe universale Frage nach *demokratischen Formen der Ausübung politischer Autorität sowohl auf nationalem wie internationalem Niveau* ebenso geantwortet werden, wie auch die Forderung nach *Transparenz und Glaubwürdigkeit auf allen Ebenen des öffentlichen Lebens*. Im Vertrauen auf das im Herzen eines jeden Menschen vorhandene Gute wollte sich Papst Johannes XXIII. dieses zunutze machen und rief die ganze Welt zu einer edleren Vision des öffentlichen Lebens und der Ausübung der öffentlichen Autorität auf. Mit Kühnheit drängte er die Welt dazu, sich in eine Lage jenseits ihres derzeitigen Zustandes der Unordnung zu versetzen und sich neue Formen einer völkerrechtlichen Ordnung auszudenken, die der menschlichen Würde gerecht würden.

Das Band zwischen Friede und Wahrheit

7. Papst Johannes XXIII. wollte die Vorstellung derjenigen zurückweisen, die in der Politik ein von der Moral losgelöstes Feld sehen, das allein vom Kriteri-

um des Eigennutzes abhängt. Mittels der Enzyklika *Pacem in terris* entwarf der Papst ein wahrheitsgemäßes Bild der menschlichen Wirklichkeit und zeigte den Weg zu einer besseren Zukunft für alle auf. Gerade weil die Menschen mit der Fähigkeit geschaffen worden sind, sittliche Entscheidungen zu treffen, *liegt keine menschliche Tätigkeit außerhalb der Sphäre der sittlichen Werte*. Die Politik ist eine Tätigkeit des Menschen; daher unterliegt auch die Politik dem moralen Urteil. Das gilt auch für die Weltpolitik. Der Papst schrieb: „Das gleiche Naturgesetz, das die Lebensbeziehungen unter den einzelnen Bürgern regelt, soll auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen den Staaten bestimmen“ (*Pacem in terris*, III: l. c. 279). Alle, die meinen, das öffentliche Leben der Weltgemeinschaft entfalte sich gewissermaßen außerhalb des Rahmens der sittlichen Beurteilung, brauchen nur an die Auswirkung der *Menschenrechtsbewegungen* auf die nationale und internationale Politik des vor kurzem zu Ende gegangenen zwanzigsten Jahrhunderts zu denken. Diese Entwicklungen, denen die Lehre der Enzyklika zuvorgekommen war, widerlegen mit Entschiedenheit die Forderung, dass die Weltpolitik in einer Art „Freizone“ angesiedelt sei, in der das Sittengesetz keinerlei Macht hätte.

Vielleicht gibt es keinen anderen Ort, an dem man die Notwendigkeit eines korrekten Umgangs mit der politischen Macht mit gleicher Klarheit zu erfassen vermag, wie in der *dramatischen Lage im Nahen Osten und im Heiligen Land*. Tag um Tag und Jahr um Jahr hat der Kumulierungseffekt einer verschärften gegenseitigen Ablehnung und einer schier endlosen Kette von Gewalttaten und Racheakten bislang jeden Versuch vereitelt, einen ernsthaften Dialog über die tatsächlich anstehenden Probleme in Gang zu bringen. Der prekäre Charakter der Lage wird infolge des zwischen den Mitgliedern der Völkergemeinschaft bestehenden Interessenkonflikts noch dramatischer. Solange die Inhaber verantwortlicher Positionen nicht dazu bereit sind, ihren Umgang mit der Macht beherzt in Frage zu stellen und sich um das Wohl ihrer Völker zu kümmern, wird man sich nur schwer vorstellen können, wie ein Fortschritt in Richtung Frieden tatsächlich möglich sein könnte. Jeden Tag erschüttert das Heilige Land ein Bruderkampf, der die Kräfte, die an der unmittelbaren Zukunft des Nahen Ostens arbeiten, gegeneinander in Stellung bringt. Der Bruderkrieg hebt den dringenden Bedarf an Männern und Frauen hervor, die von der Notwendigkeit einer auf die Achtung der Würde und der Rechte der Person gegründeten Politik überzeugt sind. Eine solche Politik ist für alle unvergleichlich vorteilhafter als die Fortsetzung der andauernden Konfliktsituation. Von dieser Wahrheit muss ausgegangen werden. Sie ist immer befreiender als jede Form von Propaganda, besonders wenn solche Propaganda dazu dienen sollte, uneingestehbare Intentionen zu verhehlen.

Die Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden

8. Zwischen dem *Einsatz für den Frieden* und der *Achtung vor der Wahrheit* besteht eine untrennbare Verbindung. Ehrlichkeit bei der Erteilung von Auskünften, Gerechtigkeit in der Rechtsprechung, Transparenz der demokratischen

Vorgänge geben den Bürgern jenes Gefühl von Sicherheit, jene Bereitschaft, Streitfälle mit friedlichen Mitteln beizulegen, und jenen Willen zu einem fairen und konstruktiven Einvernehmen, welche die *wirklichen Voraussetzungen für einen dauerhaften Frieden* bilden. Die Politikertreffen auf nationaler und internationaler Ebene dienen dem Anliegen des Friedens nur dann, wenn die gemeinsame Übernahme der Verpflichtungen danach von jeder Seite respektiert wird. Andernfalls drohen diese Begegnungen irrelevant und nutzlos zu werden. Als Folge davon sind die Menschen versucht, immer weniger an die Nützlichkeit des Dialogs zu glauben und stattdessen auf Gewaltanwendung als Weg zur Lösung von Kontroversen zu bauen. Die negativen Auswirkungen, die übernommene und dann nicht eingehaltene Verpflichtungen auf den Friedensprozess haben, müssen die Staats- und Regierungschefs dazu bringen, einen jeden ihrer Beschlüsse mit größtem Verantwortungsbewusstsein abzuwägen.

Pacta sunt servanda lautet ein antikes Sprichwort. Wenn alle übernommenen Verpflichtungen eingehalten werden müssen, ist mit besonderer Sorge auf die Erfüllung der *gegenüber den Armen übernommenen Verpflichtungen* Wert zu legen. Denn ihnen gegenüber wäre die unterlassene Erfüllung von Versprechungen, die von ihnen als lebenswichtig empfunden werden, besonders frustrierend. So gesehen stellt die unterlassene Erfüllung der Verpflichtungen zugunsten der Entwicklungsländer ein ernstes moralisches Problem dar und rückt die Ungerechtigkeit der in der Welt bestehenden Ungleichheiten noch stärker ins Licht. *Die von der Armut verursachten Leiden erfahren durch den Vertrauensverlust eine dramatische Steigerung*. In letzter Konsequenz geht jegliche Hoffnung verloren. Bestehendes Vertrauen ist in den internationalen Beziehungen ein *soziales Kapital von fundamentalem Wert*.

Eine Kultur des Friedens

9. Bei einer gründlicheren Betrachtung der Dinge ist zu erkennen, dass der Friede wenige eine Frage der *Strukturen*, als vielmehr der *Personen* ist. Friedensstrukturen und Friedensprozesse – rechtlichen, politischen und wirtschaftlichen Charakters – sind sicher notwendig und glücklicherweise oft gegeben. Sie sind jedoch nur die Frucht der Weisheit und Erfahrung, die sich im Laufe der Geschichte mittels *unzähliger Friedensgesten* angesammelt hat, gesetzt von Männern und Frauen, die zu hoffen vermochten, ohne sich der Entmutigung zu überlassen. *Friedensgesten* erwachsen aus dem Leben von Menschen, die *eine dauerhafte Haltung des Friedens in ihrem Herzen hegen*. Sie sind das Werk des Verstandes und des Herzens der „Friedensstifter“ (Mt 5, 9). *Friedensgesten* sind möglich, wenn die Menschen *die Gemeinschaftsdimension des Lebens voll zu schätzen wissen*, so dass sie die Bedeutung und die Folgen begreifen, die bestimmte Ereignisse auf ihre Gemeinschaft und auf die Welt insgesamt haben. *Friedensgesten erzeugen eine Tradition und eine Kultur des Friedens*.

Die Religion besitzt eine lebenswichtige Rolle beim Anregen von Friedensgesten und bei der Festschreibung von Voraussetzungen für den Frieden. Diese

Rolle kann sie umso wirksamer wahrnehmen, je entschlossener sie sich auf das konzentriert, was ihr eigen ist: die Öffnung für Gott, die Lehre von einer universalen Brüderlichkeit und die Förderung einer Kultur der Solidarität. Der „Gebetstag für den Frieden“, den ich am 24. Januar 2002 in Assisi unter Einbeziehung der Vertreter zahlreicher Religionen abgehalten habe, hatte genau diesen Zweck. Er wollte den Wunsch zum Ausdruck bringen, durch die Verbreitung einer Spiritualität und Kultur des Friedens zum Frieden zu erziehen.

Das Erbe von „Pacem in terris“

10. Der selige Johannes XXIII. war jemand, der *keine Angst vor der Zukunft* hatte. In dieser optimistischen Einstellung half ihm jenes überzeugte Vertrauen auf Gott und in den Menschen, das er aus dem Klima tiefer Gläubigkeit schöpfte, in dem er aufgewachsen war. Gestärkt durch diese Hingabe an die Vorsehung – und das sogar im Kontext eines offensichtlichen Dauerkonfliktes –, zögerte er nicht, den politischen Führern seiner Zeit eine neue Weltsicht vorzustellen. Das ist das Erbe, das er uns hinterlassen hat. Wenn wir an diesem Weltfriedenstag 2003 auf ihn blicken, sind wir eingeladen, uns für die gleichen Haltungen einzusetzen, die er vertreten hat: Vertrauen auf den barmherzigen und mitleidvollen Gott, der uns zur Brüderlichkeit ruft; Vertrauen in die Männer und Frauen unserer Zeit und jeder anderen Zeit, wegen des Bildes Gottes, das in gleicher Weise in die Seelen aller eingepreßt ist. Ausgehend von diesen Haltungen darf man darauf hoffen, eine Welt des Friedens auf Erden aufzubauen.

Am Beginn eines neuen Jahres in der Geschichte der Menschheit steigt spontan aus meinem tiefsten Herzen dieser Wunsch empor: Möge in den Herzen aller die Begeisterung einer erneuerten Zustimmung zu dem edlen Auftrag erweckt werden können, den die Enzyklika *Pacem in terris* vor vierzig Jahren allen Männern und Frauen guten Willens anbot. Diese von der Enzyklika als „jimmens“ bezeichnete Aufgabe sollte darin bestehen, „unter dem Leitstern der Wahrheit, der Gerechtigkeit, der Liebe und der Freiheit im menschlichen Zusammenleben neue Wege der gegenseitigen Beziehungen zu finden“. Der Papst präzierte dann, um welche Beziehungen es ihm ging: „Beziehungen der Einzelnen untereinander; zwischen den Einzelnen und ihren Staaten; der Staaten untereinander; Beziehungen der Einzelnen, der Familien, der intermediären Körperschaften, der Staaten auf der einen Seite zur Gemeinschaft aller Menschen auf der anderen“. Und er betonte abschließend, dass das Bemühen, „den wahren Frieden nach der von Gott gesetzten Ordnung zu verwirklichen, eine außerordentlich bedeutsame Aufgabe“ darstelle (*Pacem in terris*, V: l. c., 301–302).

Der vierzigste Jahrestag der Veröffentlichung von *Pacem in terris* ist eine höchst willkommene Gelegenheit, um die prophetische Lehraussage Papst Johannes' XXIII. neu zu beherzigen. Die kirchlichen Gemeinschaften werden darüber nachdenken, wie sie dieses Jubiläum während des Jahres auf geeignete Weise feiern können: mit Initiativen, die durchaus ökumenischen und interreli-

giösen Charakter haben können, indem sie sich allen öffnen, die sich zutiefst danach sehnen, „die Schranken zu zerbrechen, die die einen von den anderen trennen, die Bande gegenseitiger Liebe zu festigen, einander besser zu verstehen und schließlich allen zu verzeihen, die ihnen Unrecht getan haben“ (*ibid.*, 304).

Diese Wünsche begleite ich mit meinem Gebet an Gott den Allmächtigen, die Quelle all dessen, was uns zum Guten gereicht. Er, der uns aus dem Zustand der Unterdrückung und der Konflikte zur Freiheit und zur Mitarbeit für das Wohl aller beruft, helfe den Menschen in jedem Winkel der Erde, eine Welt des Friedens aufzubauen, die immer fester auf die vier Säulen gegründet ist, auf die der selige Johannes XXIII. in seiner historischen Enzyklika alle hingewiesen hat: *Wahrheit, Gerechtigkeit, Liebe und Freiheit*.

Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2002, Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen Jungfrau und Gottesmutter Maria.

VATIKANISCHE DRUCKEREI

Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

Einführung

Der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen wird zunehmend in unserer gesamten Gesellschaft und auch in der Kirche offenkundig. Er zeigt eine tiefgehende Krise an und ist für die Kirche eine Herausforderung zu einer Reinigung aus dem Geist des Evangeliums. Daher sehen wir Bischöfe uns in die Verantwortung gerufen.

Auch in Deutschland gibt es sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche. Diese Vergehen haben einen zerstörerischen Charakter gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie verletzen deren Würde und Integrität tief. Die Opfer werden in ihrer Entwicklung schwer geschädigt, bei ihnen und bei ihren Angehörigen wird großes Leid ausgelöst. Wenn ein Geistlicher sich an einem Kind oder Jugendlichen vergeht, verdunkelt er auch die christliche Botschaft und die Glaubwürdigkeit der Kirche und fügt der kirchlichen Gemeinschaft schweren Schaden zu. Sexueller Missbrauch Minderjähriger ist darum nicht nur nach staatlichem Recht, sondern auch in der kirchlichen Rechtsordnung eine Straftat.

Sexueller Missbrauch Minderjähriger kann unterschiedliche Ursachen haben. Nicht jeder Fall ist auf eine pädophile oder ephrophile Neigung zurückzu-

führen. Eine Diagnose muss in jedem Fall differenziert erfolgen. Aus fehlenden Kenntnissen über die näheren Zusammenhänge sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wurde häufig unangemessen reagiert. Im Blick auf die Opfer bedauern wir dies zutiefst. Heute steht fest, dass Pädophilie eine sexuelle Störung ist, die von der Neigung her strukturell nicht abänderbar ist und ephebophile Neigung als nur zum Teil veränderbar gilt. Die neuen Erkenntnisse helfen für die Zukunft, aber sie können die Vergangenheit nicht ungeschehen machen. Es ist uns Bischöfen als Verantwortliche für unsere Diözesen ein Anliegen, alles zu tun, um dem sexuellen Missbrauch Minderjähriger stärker entgegen zu wirken und Wiederholungstaten zu verhindern. Wir stellen zugleich fest, dass die allermeisten Geistlichen vorbildlich ihren Dienst verrichten.

Die folgenden Leitlinien, die von der Deutschen Bischofskonferenz in der Herbst-Vollversammlung 2002 verabschiedet worden sind, sollen eine einheitliche Vorgehensweise gewährleisten und in diözesanen Zuständigkeit umgesetzt werden.

Leitlinien

I. Zuständigkeit

1. Der Diözesanbischof beauftragt eine Person, die den Vorwurf sexuellen Missbrauchs Minderjähriger prüft.

Wer von sexuellem Missbrauch Kenntnis erhält, soll sich an die beauftragte Person wenden. Alle kirchlichen Mitarbeiter sind verpflichtet, Fälle, die ihnen zur Kenntnis gebracht werden, weiterzuleiten. Der Beauftragte recherchiert den Sachverhalt und ist Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden.

Ihm kann der Diözesanbischof einen Arbeitsstab aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen, Theologen, Geistlichen und Laien, Männern und Frauen zur Seite stellen. Diözesanbischöfe können auch einen überdiözesanen Arbeitsstab einrichten. Die Zuständigkeit für die Prüfung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Ordensleute, die unter Gestellung in bischöflichem Auftrag tätig sind, liegt –unbeschadet der Verantwortung der Ordensoberen –bei der Diözese. In anderen Fällen bieten die Diözesen dem Ordensoberen Unterstützung an.

2. Über die Zuständigkeit wird öffentlich informiert.

Der Beauftragte wird im Amtsblatt der Diözese bekannt gemacht und die Öffentlichkeit darüber in Kenntnis gesetzt.

II. Prüfung und Beurteilung

3. Jede Anzeige oder Verdachtsäußerung wird umgehend geprüft.

Unmittelbar nach Kenntniserlangung eines Verdachts oder eines Vergehens leitet der Beauftragte die Prüfung ein.

Er führt mit dem Verdächtigten ein Gespräch, zu dem er einen Juristen hinzuzieht. Über das Gespräch wird ein Protokoll angefertigt, das von den Beteiligten zu unterzeichnen ist. Mit dem (mutmaßlichen) Opfer bzw. seinen Erziehungsberechtigten wird umgehend Kontakt aufgenommen. Aufgrund der protokollierten Tatbestände wird beurteilt und festgestellt, wie den Betroffenen am besten zu helfen ist und weiter vorgegangen werden muss.

Die Fürsorge der Kirche gilt zuerst dem Opfer. Dem Schutz des Opfers vor weiterem Missbrauch oder öffentlicher Preisgabe von Informationen wird besondere Sorgfalt gewidmet. Auch dem Verdächtigten gegenüber bleibt die Pflicht zur Fürsorge. Er steht bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung. Erweist sich der Verdacht als unbegründet, werden die notwendigen Schritte unternommen, den guten Ruf der Person wiederherzustellen.

4. Der Diözesanbischof wird sofort unterrichtet.

Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt –unbeschadet der Einsetzung des Beauftragten – bestehen. Er wird unverzüglich nach Kenntnisnahme eines Verdachts oder eines Vergehens informiert.

III. Kirchliche Voruntersuchung

5. Bei Erhärtung des Verdachts wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung eingeleitet.

Erhärtet sich der Verdacht, wird eine kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß 1717 CIC eingeleitet. Diese wird von einer geeigneten Person, die der Bischof bestimmt, durchgeführt. Je nach Sachlage wird entschieden, ob der Verdächtige für die Dauer der Voruntersuchung von seinem Dienst freigestellt werden und sich von seinem Dienstort entfernt halten muss.

Zur kirchlichen Voruntersuchung sollen Fachleute aus dem in I, 1. genannten Stab hinzugezogen und je nach den Bedingungen des Einzelfalls beteiligt werden.

6. Bestätigt die Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, wird der Apostolische Stuhl befasst.

Gemäß dem Motupropio über den Schutz der Heiligkeit der Sakramente (Sacramentorum sanctitatis tutela) vom 30. 4. 2001 wird der Diözesanbischof nach Abschluss der Voruntersuchung diesen Fall dem Apostolischen Stuhl zuleiten.

IV. Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungsbehörden

7. In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten zur Selbstanzeige geraten und ggf. das Gespräch mit der Staatsanwaltschaft gesucht (vgl. I, 1).

In erwiesenen Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger wird dem Verdächtigten –falls nicht bereits eine Anzeige vorliegt oder Verjährung eingetreten ist – zur Selbstanzeige geraten und je nach Sachlage die Staatsanwaltschaft informiert. Kontaktperson für die staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der vom Bischof Beauftragte (vgl. Leitlinie I, 1). Wenn die Staatsanwaltschaft bereits aufgrund einer Anzeige recherchiert, wird mit ihr Verbindung aufgenommen.

V. Hilfen für Opfer und Täter

8. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden menschliche, therapeutische und pastorale Hilfen angeboten.

Der Beauftragte des Bischofs wird in einem persönlichen Gespräch mit dem Opfer und seinen Angehörigen auch im Namen des Bischofs tiefes Bedauern zum Ausdruck bringen. In seinen weiteren Bemühungen wird er von fachlich ausgewiesenen Personen aus den Bereichen der Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie der Psychagogik unterstützt. Die Hilfsangebote sind individuell verschieden, je nachdem, ob es sich um Kinder und Jugendliche oder um Erwachsene handelt, deren sexueller Missbrauch schon Jahre zurückliegt. Die Maßnahmen beziehen je nach Einzelfall auch die Familienangehörigen der Opfer (Eltern, Geschwister) mit ein. Finanzielle Unterstützung therapeutischer Maßnahmen ist im Einzelfall möglich.

9. Der Täter hat sich einer therapeutischen Behandlung zu unterziehen.

Nach dem heutigen Stand der Wissenschaft erweist sich Pädophilie als von der Neigung her strukturell nicht abänderbar und Ephebophilie als nur zum Teil veränderbare sexuelle Störung. Unbeschadet dieser Erkenntnis trägt eine differenzierte diagnostische Abklärung und fachkundige Therapie dazu bei, Wiederholungsfälle zu verhindern und dem Täter ein Leben ohne Ausübung seiner sexuellen Störung zu ermöglichen. Eine Therapie wird in jedem Fall verlangt.

10. Die Menschen im Umfeld werden bei der Verarbeitung der Situation unterstützt.

Im Umfeld von Täter und Opfer werden Maßnahmen zur Überwindung von Irritationen, Sprachlosigkeit und Trauer getroffen. Im Einzelfall wird, wenn nötig, ein Netzwerk angeboten, das einer Isolation des Opfers und seiner Familie entgegenwirkt.

VI. Kirchliche Strafmaßnahmen

11. Bei erwiesenem Vergehen wird der Täter mit einer Kirchenstrafe belegt.

Unabhängig von der zivilrechtlichen Verfolgung und Ahndung werden kirchenrechtliche Strafmaßnahmen eingeleitet. Es können Sühnstrafen, die den Täter auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit treffen, verhängt werden. Der genaue Umfang wird in einem Strafurteil durch das kirchliche Gericht oder ein Strafdekret, das die Glaubenskongregation bzw. der Diözesanbischof erlassen, festgelegt. In Einzelfällen wird eine Entlassung aus dem Klerikerstand notwendig sein.

12. Nach Verbüßung seiner Strafe werden dem Täter keine Aufgaben mehr übertragen, die ihn in Verbindung mit Kindern und Jugendlichen bringen.

Geistliche, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden nach Verbüßung ihrer Strafe nicht mehr in Bereichen eingesetzt, die sie mit Kindern und Jugendlichen in Verbindung bringen.

Es besteht eine dauerhafte Verpflichtung für den Täter, mit dem Beauftragten in der Diözese im Gespräch zu bleiben. Außerdem sind flankierende Maßnahmen für seine weitere Lebensführung und Beschäftigung zu vereinbaren. Dazu gehört ständige Begleitung (geistliche Begleitung, therapeutische Begleitung, Einbindung in ein Netzwerk).

VII. Öffentlichkeit

13. Eine angemessene Information der Öffentlichkeit wird gewährleistet.

Die entsprechende Information der Öffentlichkeit wird durch eine speziell mit dieser Aufgabe betraute Person durchgeführt.

Um zusätzlichen Schaden für die Opfer oder eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird die Öffentlichkeitsarbeit sich um eine Ausbalancierung zwischen notwendiger Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz bemühen.

VIII. Prävention

14. Die präventiven Maßnahmen in der Aus- und Fortbildung von Geistlichen werden verstärkt.

Die Aus- und Fortbildung der Geistlichen thematisiert im Rahmen der allgemeinen Persönlichkeitsbildung die Auseinandersetzung mit Fragen und Problemen der Sexualität, vermittelt Kenntnisse über Anzeichen sexuellen Fehlverhaltens und gibt Hilfen für den Umgang mit der eigenen Sexualität.

Auch unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Handlungen kann es Verhaltensweisen im pastoralen oder erzieherischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen geben (z. B. Distanzlosigkeit oder vertrauliche Berührungen), die zu meiden sind. Wenn im Einzelfall Anlass zu der Sorge besteht, dass

ein Verhalten auf pädophile Neigung hinweist, wird eine diagnostische Abklärung durchgeführt.

Die für die Aus- und Fortbildung Verantwortlichen werden auf Personen zugehen, die ein auffälliges Verhalten zeigen, um persönliche Schwierigkeiten in einem frühen Stadium thematisieren und Hilfen zur Bewältigung einleiten zu können.

15. Versetzungen erfordern eine umfängliche Information.

Für den Fall einer Versetzung (unbeschadet Leitlinie 12) oder bei Verlegung des Wohnsitzes von Geistlichen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, wird der neue Dienstgeber oder kirchliche Obere, in dessen Bereich er sich künftig aufhält, über die besondere Problematik in Kenntnis gesetzt.

IX. Entsprechendes Vorgehen bei anderen kirchlichen Mitarbeitern

16. Bei Missbrauch durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst wird entsprechend vorgegangen.

Gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Dienst, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen, wird im Einklang mit den jeweiligen arbeitsrechtlichen Regelungen entsprechend vorgegangen. Personen, die sich sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig machen oder gemacht haben, werden auch in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Pfarrgemeinden oder kirchlichen Verbänden nicht geduldet.

Fulda, den 26. September 2002

Für das Bistum Hildesheim

† Josef
Bischof von Hildesheim

Beauftragter im Bistum Hildesheim für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2002 habe ich Herrn Domkapitular Werner Holst zum Beauftragten für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Geistliche im Bistum Hildesheim ernannt.

In der Wahrnehmung seiner diesbezüglichen Aufgaben wird der Bischöfliche Beauftragte unterstützt durch einen Arbeitsstab, wie er in den Leitlinien emp-

fohlen wird: aus Psychologen, Psychotherapeuten, Ärzten, Juristen und Theologen.

Hildesheim, den 1. Dezember 2002

Bischöfliches Generalvikariat

**Wort der deutschen Bischöfe
zum Ökumenischen Kirchentag Berlin
vom 28. 05. bis 01. 06. 2003**

Gemeinsam zum Segen werden

Liebe Brüder und Schwestern!

Ende Mai wird in Berlin ein Ökumenischer Kirchentag stattfinden. Ein solches großes gemeinsames Treffen katholischer und evangelischer Christen, an dem sich auch viele Christen aus anderen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften beteiligen werden, ist ein herausragendes Ereignis im ökumenischen Leben Deutschlands.

Wir Bischöfe danken allen, die sich für das Gelingen des Ökumenischen Kirchentages einsetzen. Vielen ist bewusst, dass der Versuch eines Ökumenischen Kirchentages auf nationaler Ebene ein Wagnis ist. Es gibt für ein Treffen dieser Größenordnung noch keine Erfahrungen. Wir kennen zwar Katholikentage und Kirchentage, doch sind diese in mancher Hinsicht von unterschiedlichen Traditionen und Gepflogenheiten geprägt.

Umso mehr ist anzuerkennen, dass 2003 in Berlin ein so eindrückliches ökumenisches Zeichen gesetzt werden soll. Wir Christen in Deutschland haben eine gemeinsame Sendung für unsere Welt, unbeschadet der Zugehörigkeit zu verschiedenen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften. Wir sind uns in den letzten Jahrzehnten theologisch und im praktischen Leben in den Gemeinden vor Ort erheblich näher gekommen. Das gegenseitige Vertrauen ist gewachsen. Gemeinsame Aktivitäten haben eine gute Tradition.

In unserer Gesellschaft werden wir mit vielen Herausforderungen konfrontiert, denen wir uns gemeinsam zu stellen haben. Die bioethische Debatte in unserem Land zeigt dies. Gemeinsam können wir uns für Menschenwürde und innergesellschaftliche sowie weltweite Gerechtigkeit einsetzen. Unser gemeinsamer Beitrag aus dem Geist des Evangeliums für ein zukunftsfähiges Deutschland und ein friedfertiges Europa im Konzert der Weltmächte wird immer wichtiger.

Nicht zuletzt bedrängt uns alle die Sorge, was aus dem Christentum in Deutschland insgesamt wird. Vielerorts ist das Gespür dafür gewachsen, dass wir der steigenden Zahl nichtchristlicher Zeitgenossen in Deutschland das Evangelium Jesu Christi gemeinsam bezeugen müssen. Der Ökumenische Kirchentag bringt die Chance, dass durch unsere Herzen ein großer Ruck der Umkehr hin zum Evangelium, hin zu Jesus Christus gehen kann. Er will, dass alle eins sind, „damit die Welt glaubt“ (*Joh 17, 21*). Unser Land braucht entschiedene und bekehrte Christen mindestens so dringlich wie Investoren, die die Wirtschaft ankurbeln. Wir brauchen in Deutschland eine neue Kultur der Gerechtigkeit und Liebe, die dem Egoismus und der gesellschaftlichen Kälte Paroli bietet. Wer sich dafür stark machen will, auch unter den Nichtchristen, sollte unser Partner sein. Berlin 2003 könnte dafür ein unüberhörbares Signal geben.

Wir Bischöfe wünschen und hoffen, dass der Ökumenische Kirchentag Berlin 2003 gelingt. In diesen Tagen möge sich erfüllen, was das Leitwort sagt: **Ihr sollte ein Segen sein**. Die Kirche soll und darf die Menschen segnen. Sie darf den Segen Gottes nicht nur wünschen, sondern in Vollmacht zusprechen. Wenn getrennte Kirchen dies gemeinsam tun, kommt die wichtigste Zielsetzung kirchlichen Handelns zum Tragen: die Menschen mit Gott und der Fülle seines Segens, den er uns in Jesus Christus geschenkt hat, in Berührung zu bringen. Alle sollen Segen erfahren und ein Segen werden.

Damit dies wahr wird, bedarf es als erstes der **Treue zu Gottes Wort und der apostolischen Überlieferung**. Diese Treue ist heu-

te in Gefahr. Hier und da ist der Ratschlag zu hören: „Möge jeder etwas nachgeben, dann trifft ihr euch in der Mitte!“ Ökumenische Erfolge wird es jedoch nicht durch Abschleifung der Profile geben. Der Glaube der Apostel ist keine Handelsware, die beliebig zur Verfügung steht.

Das gilt insbesondere im Hinblick auf die kostbare Gabe der Eucharistie, die der Herr seiner Kirche anvertraut hat. Im Vorfeld des Ökumenischen Kirchentages ist die Erwartung laut geworden, in Berlin die eucharistische Gastfreundschaft zu praktizieren. Es schmerzt uns, dass wir derzeit hierzu nicht in der Lage sind. Solange die ökumenischen Partner sich in Grundüberzeugungen widersprechen, ist eine Einheit am Tisch des Herrn unwahrhaftig.

Die Eucharistie bezeichnet ja, was uns noch fehlt: die sichtbare und volle Einheit der Kirche Jesu Christi. Zu dieser gehört nach unserer Überzeugung die Einheit im Glauben, in der Feier aller Sakramente und im apostolischen Amt, im Leben und im Dienst. Wir müssen alles tun, um diese Einheit zu erreichen. Dabei kann uns ermutigen, was auf dem ökumenischen Weg bereits erreicht worden ist. Gehen wir zielstrebig weiter, ohne vorschnell den Weg selbst zum Ziel zu erklären. Nehmen wir alle Chancen wahr, die uns heute schon gegeben sind!

Ökumene verlangt weiterhin nach einem **geschwisterlichen Umgang mit dem ökumenischen Partner**. Dazu gehört die Ehrfurcht vor dem, was dem anderen heilig ist. Wahre ökumenische Gesinnung versucht zu verstehen, ehe sie beurteilt oder gar verurteilt. Fragen wir einander:

„Was bedeutet dir das, was du tust?“ „Warum hältst du daran fest?“

„Aus welchen Quellen lebt dein Glaube?“ „Was bringt dich täglich

neu mit Gott in Berührung?“ „Was hilft dir, gute Früchte zu bringen, die auch andere auf Gott aufmerksam machen?“

Es kann helfen, wenn wir uns beim Ökumenischen Kirchentag und schon bei seiner Vorbereitung solche und ähnliche Fragen stellen. Wir müssen lernen, vertrauensvoll gegenseitig unsere geistlichen und kirchlichen Erfahrungen auszutauschen. Kennen wir einander wirklich schon hinreichend, vor allem in dem, was uns gemeinsam

am Herzen liegen muss: Wie das Evangelium Jesu Christi in unsere Biographien eingreift und die Welt verändert?

Unsere Gesellschaft wird nicht durch spektakuläre Aktionen für das Evangelium interessiert, sondern allein durch Menschen die „anders“ sind – eben, weil sie Jesus Christus und seine Verheißung kennen und aus ihr leben.

Aus solchen Überlegungen erwächst **die Grundaufgabe der eigenen Umkehr zum Herrn**. Das ist die beste Vorbereitung für Berlin. Das Bemühen, sich selbst immer tiefer mit Jesus Christus zu verbinden, die Bekehrung zum Evangelium in der eigenen Kirche als Aufgabe anzupacken, fördert die Einheit im Glauben.

Mit Ihnen allen schauen wir dem kommenden Ökumenischen Kirchentag Berlin 2003 mit großen Erwartungen entgegen. Wir wünschen ihm einen segensreichen Verlauf und hoffen, dass viele mit dabei sind.

Für das Bistum Hildesheim

† Josef

Bischof von Hildesheim

Dieses Wort soll am Sonntag, dem 12. Januar 2003, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse verlesen werden.

Errichtung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Hildesheim

Hiermit errichte ich den

Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) der Diözese Hildesheim

als öffentlichen Verein des kanonischen Rechts und verleihe ihm damit gemäß can. 313 CIC den Status einer öffentlichen juristischen Person.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

L.S.

†Josef
Dr. Josef Homeyer
Bischof von Hildesheim

Satzung des Diözesan-Cäcilien-Verbandes in der Diözese Hildesheim

Abschnitt I: Grundlagen

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verband führt den Namen „Diözesan-Cäcilien-Verband (DCV) der Diözese Hildesheim“ und hat seinen Sitz in Hildesheim.
- (2) Der DCV hat nach staatlichem Recht die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins. Er ist nach kirchlichem Recht als öffentlicher kirchlicher Verein gem. can. 301 §1, 312-320 CIC errichtet.
- (3) Der DCV ist Mitglied des Allgemeinen Cäcilien-Verbandes (ACV) für Deutschland.

§2 Ziele und Aufgaben

- (1) Aufgabe des DCV ist die Förderung und Pflege der Kirchenmusik, insbesondere des Chorgesanges, in den Kirchenchören der Diözese Hildesheim. Der DCV nimmt diese Aufgabe wahr auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), der nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, der Ordnungen für den deutschen Sprachraum und der in der Diözese Hildesheim geltenden Regelungen.

- (2) Der DCV aktiviert insbesondere die kirchenmusikalische Arbeit auf der Ebene der Regionen des Bistums, z. B. durch Veranstaltung von Singwochen und Chortreffen.
- (3) Der DCV führt kirchenmusikalische Veranstaltungen durch.
- (4) Der DCV bemüht sich um die religiöse und liturgische Bildungsarbeit der Kirchenchöre.
- (5) Der DCV fördert die Nachwuchsarbeit der Kirchenchöre des Bistums Hildesheim.
- (6) Der DCV vertritt die Interessen der Kirchenchöre gegenüber der Bistumsleitung.
- (7) Der DCV arbeitet mit dem Fachbereich Liturgie in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates der Diözese Hildesheim zusammen.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der DCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der DCV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DCV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Kirchliche Ausrichtung des DCV

- (1) Der DCV versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Der DCV und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Bischofs von Hildesheim. Dieser überträgt die Wahrnehmung der Aufsicht dem Bischöflichen Generalvikariat Hildesheim.
- (3) Der Vorstand des DCV unterrichtet das Bischöfliche Generalvikariat über seine Haushalts- und Wirtschaftsführung durch Übersendung des Jahresberichts und des Jahresbeschlusses.
- (4) Dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt das Recht vorbehalten, weitere Auskünfte zu verlangen, Einsicht in die Verbandsunterlagen zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.
- (5) Diese Satzung, ihre Änderungen, die Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des DCV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Bischofs von Hildesheim.

Abschnitt II: Gliederung des DCV

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DCV sind alle katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Hildesheim in ihrer Eigenschaft als Träger eines Kirchenchores.
- (2) Die Aufgaben der Kirchenchöre und ihre rechtliche und wirtschaftliche Verfassung bestimmen sich nach der „Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Hildesheim“, die vom Bischof erlassen wird.
- (3) Dem DCV können andere Vereinigungen mit liturgischer und musikalischer Zielsetzung als korporative Mitglieder angehören.

§6 Struktur des DCV

Der DCV ist in Regionalverbände gegliedert. Die Regionalverbände arbeiten innerhalb der Diözese zusammen.

Unterabschnitt 1: Regionalverbände

§7 Organe

Organe des Regionalverbandes sind:

- a) die Regionalversammlung.
- b) der Regionalvorstand.

§8 Regionalversammlung

- (1) Der Regionalversammlung gehören folgende Vertreter der Kirchenchöre an:
 - a) die Präsidien,
 - b) die Chorleiter,
 - c) die Chorvorsitzenden.
- (2) Die Regionalversammlung dient dem Gedankenaustausch und der Vorbereitung gemeinsamer Veranstaltungen (z. B. Regionalchortag). Auf der Tagesordnung stehen grundsätzlich Berichte des Regionalvorstands und der zuständigen Regional- bzw. Dekanatskantoren oder Kirchenmusikreferenten.
- (3) Die Regionalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Regionalvorstand schriftlich unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Dazu werden auch die Dechanten und die zuständigen Regional- bzw. Dekanatskantoren und Kirchenmusikreferenten eingeladen.
- (4) Bei den Regionalversammlungen finden feierliche Gottesdienste, Geistliche Konzerte oder Referate über kirchenmusikalische Fragen statt.

§9 Regionalvorstand

- (1) Der Regionalvorstand besteht aus:
 - a) dem Regionalpräses
 - b) dem Regionalkantor bzw. einem vom Fachbereich Liturgie in der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates bestimmten Vertreter
 - c) dem Sprecher der Chorleiter
 - d) dem Sprecher der Chorvorsitzenden
- (2) Der Regionalvorstand unterstützt und koordiniert die Tätigkeit der Kirchenchöre in der Region. Ihm obliegen die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von Chortagen oder anderen überpfarrlichen Treffen der Kirchenchöre. Er vertritt den Regionalverband innerhalb und außerhalb der Region.

Der Regionalpräses sorgt zusammen mit den Präses der einzelnen Kirchenchöre für die religiöse und liturgische Weiterbildung der Chorleiter und Chormitglieder.

Der Regionalkantor bzw. sein ernannter Vertreter ist für die musikalische Gestaltung der Veranstaltungen des Regionalverbandes verantwortlich. Er sorgt für die fachliche Weiterbildung der Chorleiter.
- (3) Die Präses einer Region wählen aus ihrer Mitte den Regionalpräses. Sowohl die Chorleiter als auch die Chorvorsitzenden wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Sprecher.
- (4) Die Amtsperiode des gewählten Regionalvorstandes beträgt 3 Jahre.

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Regionalpräses teilt das Ergebnis der Wahlen dem Dechanten und dem Diözesanpräses mit.
- (5) Der Regionalvorstand beschließt, welche Person aus seiner Mitte die laufende Geschäftsführung wahrnimmt.
- (6) Die Mitgliedschaft im Regionalvorstand endet vor Ablauf der Amtszeit durch Tod, Kircheng Austritt oder den schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt. In diesem Fall wird durch das wahlberechtigte Gremium die vorzeitige Beendigung des Amtes festgestellt und für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

Unterabschnitt 2: Diözesanverband

§10 Organe

Die Organe des DCV sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Diözesanvorstand

§11 Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung gehören die Mitglieder der Regionalvorstände und die Mitglieder des Diözesanvorstandes sowie der Leiter des Fachbereichs Liturgie im Bischöflichen Generalvikariat an.
- (2) Die Generalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesan-Cäcilien-Verbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Verbandes. Im Einzelnen sind ihr folgende Entscheidungen vorbehalten:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Diözesanpräses über die Arbeit und Kassenführung des DCV seit der letzten Generalversammlung;
 - b) Entlastung des Diözesanvorstandes.
 - c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des DCV (§13).
 - d) Wahlen der Diözesansprecher der Chorleiter, der Chorvorsitzenden und der Regional- und Dekanatskantoren bzw. Kirchenmusikreferenten durch die jeweils zuständigen Personen.
- (3) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Diözesanvorstand oder auf schriftlichen Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder der Generalversammlung einberufen werden. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Diözesanpräses mit einer Frist von mindestens drei Monaten unter Mitteilung der Tagesordnung durch Bekanntmachung im Kirchlichen Anzeiger der Diözese Hildesheim.
- (4) Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung und Sachanträge zur Generalversammlung, die mindestens 6 Wochen vorher beim Diözesanpräses schriftlich eingereicht wurden, werden auf die Tagesordnung gesetzt, wenn nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder widerspricht. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Bei Generalversammlungen finden feierliche Gottesdienste, Geistliche Konzerte und Referate über kirchenmusikalische Fragen statt.

§12 Diözesanvorstand

- (1) Dem Diözesanvorstand gehören an:
 - a) ein Priester als Diözesanpräses
 - b) der Diözesansprecher der Regional- und Dekanatskantoren bzw. Kirchenmusikreferenten

- c) der Diözesansprecher der Chorleiter
 - d) der Diözesansprecher der Chorvorsitzenden
 - e) der Leiter des Fachbereichs Liturgie des Bischöflichen Generalvikariates
- (2) Dem Diözesanvorstand obliegen folgende Aufgaben:
- a) er bestimmt die inhaltliche und organisatorische Ausrichtung der Arbeit des DCV;
 - b) er wählt eine Person aus seiner Mitte für die laufende Geschäftsführung;
 - c) er erstattet dem Bischof jährlich einen Bericht über das Wirken des Verbandes, der auch dem ACV-Präsidenten zugeht;
 - d) er nimmt die Berichte der Regionalvorstände entgegen;
 - e) er nimmt alle Angelegenheiten des DCV wahr, soweit diese nicht in dieser Satzung einem anderen Verbandsorgan übertragen sind. Er berät den Geschäftsführer gem. § 12 Abs. 2b in allen laufenden Geschäften und bereitet die Generalversammlung vor.
 - f) er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von korporativen Mitgliedern (§5 Absatz 3);
 - g) er beschließt die Ordnung für Ehrungen und Auszeichnungen.
- (3) Der Diözesanvorstand tagt in der Regel einmal jährlich. Seine Sitzungen werden durch den Diözesanpräses schriftlich unter Wahrung einer Frist von vier Wochen einberufen. Der Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Diözesanpräses.
- (4) Der Diözesanpräses wird durch den Bischof nach Anhörung des Diözesanvorstandes für die Dauer von 3 Jahren ernannt. Er vertritt den DCV innerhalb und außerhalb der Diözese.
- (5) Der Leiter des Fachbereichs Liturgie gehört dem Diözesanvorstand kraft Amtes an.
- (6) Der gem. § 12 (2) b gewählte Geschäftsführer
- a) beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie;
 - b) beruft die Generalversammlung ein und leitet sie;
 - c) verwaltet die Kasse des DCV.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§13 Satzungsänderungen / Auflösung des DCV

- (1) Die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Verbandszwecks sowie die Auflösung des DCV können nur mit einer Zweidrittel-

mehrheit der in der Generalversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn diese Punkte in der nach §11 Abs. 3 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten waren.

- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des DCV fällt das Verbandsvermögen an das Bistum Hildesheim, das es im Sinne des Verbandszwecks zu verwenden hat. Eine andere Verwendung als zu unmittelbar gemeinnützigen, kirchlichen oder mildtätigen Zwecken ist unzulässig.

§14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. 12. 2002 in Kraft.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Ordnung für die Kirchenchöre in der Diözese Hildesheim

Abschnitt I: Grundlagen

§1 Trägerschaft und Organisation des Kirchenchores

- (1) Der Kirchenchor ist eine Einrichtung der Kirchengemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Er dient vorrangig der musikalischen Gestaltung der Liturgie und pflegt die geistliche und nach Möglichkeit auch die weltliche Chormusik. Der Kirchenchor versteht seine Tätigkeit als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.
- (2) Der Kirchenchor trägt in der Regel seinen Namen nach der Kirche (Pfarr-, Filial- oder Kuratiekirche), an der er besteht.
- (3) Die katholischen Kirchengemeinden in der Diözese Hildesheim sind in ihrer Eigenschaft als Träger eines Kirchenchores Mitglieder des Diözesan-Cäcilien-Verbandes (DCV). Die Verpflichtungen dem DCV gegenüber ergeben sich aus dessen Satzung.
- (4) Ein Chor kann als Kirchenchor anerkannt werden, wenn er bereit und in der Lage ist, die sich aus dieser Ordnung ergebenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den pastoralen Zielsetzungen der Pfarrgemeinde wahrzunehmen, und diese Ordnung sowie die Satzung des DCV bejaht.

Über die Anerkennung eines Chores als Kirchenchor ¹ entscheidet der Pfarrer/Pfarradministrator im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat nach vorheriger Anhörung des Regionalpräses.

Die Anerkennung kann bei Wegfall einer nach Satz 1 erforderlichen Voraussetzung durch die für die Anerkennung zuständigen Organe nach Anhörung des Regionalpräses entzogen werden.

Die Anerkennung eines Chores und der Entzug der Anerkennung sind dem Diözesanvorstand des DCV mitzuteilen.

- (5) Bilden mehrere Kirchengemeinden einen gemeinsamen Kirchenchor, werden die damit zusammenhängenden Fragen in einer Vereinbarung der Kirchengemeinden geregelt, welche der Genehmigung durch den Fachbereich Liturgie der Hauptabteilung Pastoral des Bischöflichen Generalvikariates bedarf.

§2 Ziele und Aufgaben des Kirchenchores

- (1) Der Kirchenchor gestaltet möglichst regelmäßig die Liturgie in einer Weise mit, die den liturgischen und musikalischen Anforderungen der Kirche auf der Grundlage der für Liturgie und Kirchenmusik maßgeblichen Beschlüsse des Zweiten Vatikanischen Konzils (insbesondere der Liturgiekonstitution), den nachkonziliaren Ausführungsbestimmungen auf der Ebene der Weltkirche, den Ordnungen für den deutschen Sprachraum und den in der Diözese Hildesheim geltenden Regelungen gerecht wird.
- (2) Der Kirchenchor pflegt und fördert den gregorianischen Choral, den deutschen Liturgiegesang in seiner Vielfalt – insbesondere das deutsche Kirchenlied – und die mehrstimmige Kirchenmusik möglichst vieler Stilepochen und verschiedener Stilrichtungen.
- (3) Der Kirchenchor wirkt mit anderen musikalisch-liturgischen Gruppen der Kirchengemeinde (z. B. Kinderchor, Jugendchor/Jugendband, Schola, Instrumentalkreis) partnerschaftlich zusammen.
- (4) Der Kirchenchor wirkt auch bei außerliturgischen Feiern und Veranstaltungen der Pfarrgemeinde mit.
- (5) An überpfarrlichen kirchenmusikalischen Treffen auf der Ebene des Dekanats, der Region und der Diözese nimmt der Kirchenchor in der Regel teil.
- (6) Das öffentliche Auftreten des Kirchenchores in geistlichen Konzerten, aber auch bei weltlichen Veranstaltungen ist wünschenswert.
- (7) Zur Verwirklichung seiner Aufgaben trifft sich der Kirchenchor in der Regel wöchentlich einmal zu einer Probe.

1 Bei Inkrafttreten dieser Ordnung bestehende Kirchenchöre gelten als anerkannt.

§3 Mitglieder des Chores

- (1) Der Kirchenchor besteht aus den Sängerinnen und Sängern sowie dem Chorleiter.
- (2) Dem Chor können Förderer angehören, welche die Arbeit des Chores ideell, finanziell und beratend unterstützen.
- (3) Mitglieder des Chores können vom Chorvorstand wegen besonderer Verdienste geehrt werden. Für langjährige aktive Zugehörigkeit zum Kirchenchor verleiht der DCV eine Auszeichnung. Die Voraussetzungen für diese Ehrung sind in einer eigenen Ordnung geregelt.

Abschnitt II: Mitwirkung im Kirchenchor

§4 Pflichten der Mitglieder des Chores

- (1) Die Sängerinnen und Sänger verpflichten sich, an den Chorproben, an den gottesdienstlichen Feiern und an sonstigen Veranstaltungen sowie an den vom Chorvorstand einberufenen Versammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Chores helfen mit, neue Sängerinnen und Sänger sowie Förderer zu gewinnen.

§5 Rechte der Mitglieder des Chores

- (1) Alle Mitglieder des Chores nehmen an der jährlichen Chorversammlung teil.
- (2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Chores. Stimmberechtigt sind die Sängerinnen und Sänger und der Chorleiter.

§6 Aufnahme, Austritt und Ausschluss von Mitgliedern des Chores

- (1) Voraussetzungen der Zugehörigkeit zum Kirchenchor sind religiös-kirchliche Haltung, musikalische Eignung und die Bereitschaft zur Einordnung in den Chor.
- (2) Über die Aufnahme von Sängerinnen und Sängern entscheidet der Chorleiter nach Rücksprache mit den übrigen Mitgliedern des Chorvorstands; über die Aufnahme von Förderern entscheidet der Chorvorstand.
- (3) Der Austritt steht jedem Mitglied des Chores durch Abmeldung beim Chorvorstand frei.
- (4) Ein Mitglied des Chores kann durch den Chorvorstand ausgeschlossen werden, wenn er sich ohne genügenden Grund nicht an Chorveranstaltungen beteiligt, den Zielen und Aufgaben des Kirchenchores nach dieser Ordnung zuwiderhandelt oder den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des DCV entgegenwirkt. Der Beschluss über den Ausschluss einer Sängerin oder ei-

nes Sängers bedarf der Zustimmung des Chorleiters. Vor der Entscheidung erhält das betroffene Mitglied des Chores die Möglichkeit eines klärenden Gesprächs mit dem Chorvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied des Chores schriftlich mitzuteilen.

- (5) Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats beim Regionalpräses des DCV Einspruch erhoben werden. Der Regionalvorstand des DCV entscheidet endgültig.

Abschnitt III: Chorversammlung / Chorvorstand

§7 Chorversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Chorversammlung statt, zu der alle Mitglieder des Chores mit Angabe der Tagesordnung vom Chorvorstand schriftlich oder durch Veröffentlichung im Pfarrblatt unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen eingeladen werden.

Eine Chorversammlung muss ferner einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Chores oder die Hälfte der Sängerinnen und Sänger dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Chorvorstand beantragt.

- (2) Der Chorversammlung obliegt:
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Chorvorstands;
 - b) die Wahl der Mitglieder des Chorvorstands, soweit es termingemäßerforderlich ist, und die Wahl der Kassenprüfer, die bis zur nächsten Chorversammlung im Amt sind;
 - c) die Beratung und Beschlussfassung über Wünsche und Anträge.
- (3) Zur Gültigkeit von Wahlen und Beschlüssen ist die einfache Mehrheit erforderlich, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Die Tagesordnung der Chorversammlung enthält in der Regel auch einen Beitrag des Präses oder des Chorleiters zu Fragen der Liturgie und Kirchenmusik.

§8 Chorvorstand²

- (1) Der Chorvorstand besteht aus:
- a) dem Präses

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird in dieser Ordnung generell auf die gleichzeitige Verwendung der geschlechtsbezogenen Sprachformen verzichtet. Die Begriffe umfassen daher immer die weiblichen und die männlichen Funktionsträger.

- b) dem Chorleiter
 - c) dem Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Kassenwart
- (2) Die Chorversammlung kann beschließen, dass dem Chorvorstand darüber hinaus weitere Personen als Beisitzer angehören.
- (3) Die Berufung und Anstellung des Chorleiters erfolgt auf der Grundlage der in der Diözese Hildesheim geltenden Bestimmungen auf Vorschlag oder nach Anhörung des Chorvorstandes durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde.
- (4) Für das Amt des Vorsitzenden und des Kassenwarts ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.
- (5) Vorsitzender, Schriftführer, Kassenwart und Beisitzer werden von der Chorversammlung aus der Mitte der Sängern und Sänger mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Satzung für den Kirchenchor (§13) kann eine längere Amtszeit vorsehen. Die Wiederwahl und die vorzeitige Abwahl sind zulässig.
- (6) Der Chorvorstand beruft eine Person aus seiner Mitte zum stellvertretenden Vorsitzenden.

§9 Aufgaben des Chorvorstands

- (1) Der Chorvorstand wirkt an der Leitung und Koordinierung der Angelegenheiten des Chores nach Maßgabe der folgenden Regelungen mit. Er bemüht sich um ein gutes Einvernehmen mit Gremien, Gruppen und Vereinen innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde.
- (2) Präses des Kirchenchores ist der zuständige Pfarrer/Pfarradministrator. Der Präses kann nach Anhörung des Chorvorstands die Wahrnehmung dieser Aufgabe einem anderen Priester, Diakon oder Mitarbeiter im pastoralen oder katechetischen Dienst übertragen.
- Dem Präses obliegen folgende Aufgaben:
- a) Er ist verantwortlich für die pastorale Begleitung des Chores, für die Einbindung des Chores in den Gottesdienst der Gemeinde und in das Miteinander der Gruppen einer Gemeinde sowie für die liturgische Beratung und Weiterbildung.
 - b) Seine Zustimmung ist für alle wichtigen Vorhaben im liturgischen Bereich erforderlich.
- (3) Dem Chorleiter obliegt die musikalische Leitung des Chores in eigenständiger Verantwortung.
- a) Er wählt die Kompositionen aus und stimmt mit dem Präses die Mitwirkung des Chores beim Gottesdienst ab.

- b) Er setzt im Einvernehmen mit dem Chor die Proben an.
 - c) Der Chorleiter soll in der Regel zum Mitglied im Liturgieausschuss des Pfarrgemeinderats berufen werden. Gehört er diesem nicht an, wird er eingeladen, an Sitzungen des Pfarrgemeinderats, auf denen Fragen der Kirchenmusik behandelt werden, beratend teilzunehmen.
 - d) Der Chorleiter nimmt an den Treffen der Chorleiter auf Regionalebene teil.
- (4) Der Vorsitzende ist für die Pflege der Chorgemeinschaft verantwortlich.
- a) Er ist Sprecher der Mitglieder des Chores, leitet die Chorversammlung (§7) und koordiniert die Arbeit im Chorvorstand.
 - b) Zusammen mit dem Chorleiter und den übrigen Mitgliedern des Chorvorstands bemüht er sich um ein gutes Einvernehmen mit anderen Gremien, Gruppen und Vereinen innerhalb und außerhalb der Pfarrgemeinde.
 - c) Der Vorsitzende nimmt an den Treffen der Vorsitzenden auf Regionalebene teil.
- (5) Der Schriftführer führt die Liste der Mitglieder des Chores, die Anwesenheitsliste, die Protokolle über die Veranstaltungen des Chores und über Beschlüsse der Sitzungen. Er besorgt den Schriftwechsel, führt die Chorstatistik und erstellt den Jahresbericht.
- (6) Der Kassenwart führt die Gemeinschaftskasse des Kirchenchors. Er gibt der Chorversammlung den Kassenbericht. Er verwaltet das Chorarchiv (Notenmaterial), soweit der Chorvorstand nicht eine andere Person mit dieser Aufgabe betraut.

Abschnitt IV: Rechtliche Vertretung/Wirtschaftsführung

§10 Rechtliche Vertretung des Kirchenchores

Der Kirchenchor wird im Rechtsverkehr durch den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde nach Maßgabe der Vorschriften des kirchlichen Rechts vertreten.

§11 Anschaffungen

- (1) Der Chorleiter entscheidet über neu anzuschaffende Noten im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Mittel. Den kirchenmusikalischen Personal- und Sachaufwand trägt die Kirchengemeinde nach Maßgabe ihres Haushaltsplanes. Dazu gehört auch der Bezug des offiziellen Organs des ACV („Musica sacra“).
- (2) Alle Anschaffungen des Chores gehen in das Eigentum der Kirchengemeinde über. Dies gilt auch für Stiftungen und Spenden für kirchenmusikalische Zwecke.

§12 Gemeinschaftskasse des Kirchenchores

- (1) Die Gemeinschaftskasse des Kirchenchores ist Sondervermögen der Kirchengemeinde. Es dient der Pflege der Gemeinschaft und der Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des liturgisch-kirchenmusikalischen Bereichs.
- (2) Die Gemeinschaftskasse wird nach Maßgabe dieser Ordnung vom Chorvorstand verwaltet. Das Nähere kann durch die Satzung für den Kirchenchor (siehe §13) geregelt werden.
- (3) Dem Kirchenvorstand und dem Bischöflichen Generalvikariat bleibt das Recht vorbehalten, Auskünfte zu verlangen, Einsicht in das Schriftgut zu nehmen sowie Prüfungen vorzunehmen bzw. zu veranlassen.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§13 Satzung für den Kirchenchor

Der Kirchenchor kann sich auf einer ordentlichen Chorversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Chores eine Satzung geben, die diese Ordnung ergänzt. Diese Satzung darf den Bestimmungen dieser Ordnung nicht widersprechen. Beschlüsse über den Erlass und die Änderung der Satzung für den Kirchenchor bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung des Diözesanpräses des DCV; sie sind von diesem nach Erteilung der Genehmigung dem Diözesanpräsidium des DCV und dem Bischöflichen Generalvikariat schriftlich mitzuteilen.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Kirchenchores kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Chorversammlung beschlossen werden. Für einen Auflösungsbeschluss ist die Dreiviertelmehrheit aller erschienenen Sängerinnen und Sänger erforderlich. Zu dieser Chorversammlung sind der Regionalpräses, der Regionalkantor bzw. ein vom Fachbereich Liturgie benannter Vertreter und ein Vertreter des DCV-Vorstands einzuladen.
- (2) Bei Auflösung des Kirchenchores und bei Entzug der Anerkennung (§ 1 Absatz 4 Satz 3) geht die Verwaltung der Gemeinschaftskasse (§12) auf die Kirchengemeinde über. Das Sondervermögen muss zur Förderung der Kirchenmusik verwendet werden.

§15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01. 12. 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten alle örtlichen Regelungen für Kirchenchöre außer Kraft, soweit sie dieser Ordnung widersprechen.

Hildesheim, den 9. Dezember 2002

Bischöfliches Generalvikariat

1. Nachtragshaushaltsplan 2002 für das Bistum Hildesheim

Der Kirchensteuerrat der Diözese hat in seiner Sitzung am 30. November 2002 den 1. Nachtragshaushaltsplan des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2002 angenommen; der Vermögensverwaltungsrat hat ihn in seiner Sitzung am 07. November 2002 verabschiedet.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan 2002 schließt mit Mindereinnahmen und -ausgaben in Höhe von 884 200,00 € ab. Das Gesamtvolumen des Bistumshaushalts 2002 wird in Einnahmen und Ausgaben 130 758 700,00 € festgesetzt.

Hiermit genehmige ich den 1. Nachtragshaushalt 2002 und setze ihn in Kraft.

Hildesheim, den 5. Dezember 2002

L.S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Haushaltsplan 2003 für das Bistum Hildesheim

Der Kirchensteuerrat der Diözese hat in seiner Sitzung am 30. November 2002 den Haushaltsplan des Bistums Hildesheim für das Haushaltsjahr 2003 angenommen; der Vermögensverwaltungsrat hat ihn in seiner Sitzung am 07. November 2002 verabschiedet.

Der Haushaltsplan 2003 ist in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 131 894 600,00 € ausgeglichen.

Hiermit genehmige ich den Haushalt 2003 und setze ihn in Kraft.

Hildesheim, den 5. Dezember 2002

L. S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Ergänzende Haushaltsrichtlinien 2003 für die Kirchengemeinden und ihre Einrichtungen

I. Erstattungen von Heizkosten für kirchliche Dienstwohnungen

Der Nds. Minister der Finanzen hat das Heizkostenentgelt je qm beheizbare Wohnfläche bei Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen für den Abrechnungszeitraum vom 01. 07. 2001 bis zum 30. 06. 2002 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------------------|
| a) Heizd EL, Abwärme | 15,37 DM = 7,86 € |
| b) Gas | 15,69 DM = 8,02 € |
| c) Fernheizung oder schweres Heizd, Feste Brennstoffe | 17,60 DM = 9,00 € |

Demgemäß sind für die Abrechnung der Heizkosten zur Jahresrechnung 2001 folgende Beträge zugrunde zu legen:

Zeitraum 01. 01. 2001 bis 30. 06. 2001:

- | | |
|--|-------------------------------|
| a) Heizd EL, Abwärme | = 60% von 14,01 DM = 8,41 DM |
| b) Gas | = 60% von 14,68 DM = 8,81 DM |
| c) Fernheizung oder schweres Heizd,
Feste Brennstoffe | = 60% von 17,50 DM = 10,50 DM |

Zeitraum 01. 07. 2001 bis 31. 12. 2001:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Heizd EL, Abwärme | = 40% von 15,37 DM = 6,15 DM |
| b) Gas | = 40% von 15,69 DM = 6,28 DM |
| c) Fernheizung oder schweres Heizd
Feste Brennstoffe | = 40% von 17,60 DM = 7,04 DM |

Endgültige Erstattungsbeträge 2001 bei Verwendung von

- | | | |
|----------------------|---------------------------|--------------------|
| a) Heizd EL, Abwärme | 01. 01. 00-30. 06. 01 = | 8,41 DM/qm |
| | + 01. 07. 00-31. 12. 01 = | <u>6,15 DM/qm</u> |
| | | 14,56 DM/qm |
| | zuzügl. Warmwasser 22% = | <u>3,20 DM/qm</u> |
| | | <u>17,76 DM/qm</u> |
|
 | | |
| b) Gas | 01. 01. 01-30. 06. 01 = | 8,81 DM/qm |
| | + 01. 07. 01-31. 12. 01 = | <u>6,28 DM/qm</u> |
| | | 15,09 DM/qm |
| | zuzügl. Warmwasser 22% = | <u>3,32 DM/qm</u> |
| | | <u>18,41 DM/qm</u> |

c) Fernheizung oder schweres Heizd, Feste Brennstoffe	01. 01. 01-30. 06. 01 =	10,50 DM/qm
	+ 01. 07. 01-31. 12. 01 =	<u>7,04 DM/qm</u>
		17,54 DM/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% =	<u>3,86 DM/qm</u>
		<u>21,40 DM/qm</u>

Liegen die tatsächlichen Zahlungen des Dienstwohnungsinhabers höher, sind die Differenzbeträge dem Dienstwohnungsinhaber zu erstatten, liegen sie niedriger, sind sie nachzufordern.

Ein an den Dienstwohnungsinhaber zu zahlender Erstattungsbetrag ist unter Ausgabetitel **4.08.120** zu buchen. Nachzahlungsbeträge sind unter Einnahmetitel **5.13.300** auszuweisen.

Die entsprechenden Ausweisungen bitten wir in der Jahresrechnung 2002 vorzunehmen.

II. Jahresrechnung 2002

Für die Jahresrechnung 2002 setzen wir die maßgebenden Erstattungsbeträge vorläufig wie folgt fest:

a) Heizd EL, Abwäme		7,86 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% +	<u>1,73 €/qm</u>
		<u>9,59 €/qm</u>
b) Gas		8,02 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% +	<u>1,76 €/qm</u>
		<u>9,78 €/qm</u>
c) Fernheizung oder schweres Heizd, Feste Brennstoffe		9,00 €/qm
	zuzügl. Warmwasser 22% +	<u>1,98 €/qm</u>
		<u>10,98 €/qm</u>

III. Haushaltsplan 2003

Im Haushaltsplan 2003 sind (soweit noch nicht erstellt) vorläufig die Erstattungsbeträge wie unter II. anzusetzen.

IV. Die Pachtpreise für kirchliche Ländereien werden teilweise auf Roggen- oder Weizenbasis erhoben.

Wir führen deshalb nachstehend die Werte für einen Zentner auf, wie sie uns bekannt gegeben wurden:

a) Für das Eichsfeld gelten folgende Preise per 01. 10. 2002:	
Roggen:	4,91 €/Zentner einschl. 9% MWSt.
Weizen:	5,50 €/Zentner einschl. 9% MWSt.

b) Für den Hildesheimer Bereich gelten folgende Preise per 01. 10. 2002:

Roggen:	4,94 €/Zentner einschl. 9% MWSt.
Weizen:	5,61 €/Zentner einschl. 9% MWSt.

Wir bitten diese Werte –soweit noch nicht geschehen –bei der Berechnung der Pachtpreise zum 01. 10. 2002 zugrunde zu legen.

Hildesheim, den 10. Dezember 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Kfz-Kosten für das Jahr 2002

Zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 9/2002 vom 22. Oktober 2002 geben wir ergänzend zu Ziffer 28 den Hinweis, dass auch Fahrtkosten erstattet werden, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln entstanden sind. Diese Ausgaben sind durch Vorlage von entsprechenden Kopien nachzuweisen.

Kirchenoberliche Genehmigung von Dienstverträgen

Aus gegebenen Anlass bitten wir bei der Einreichung von Dienstverträgen zur kirchenoberlichen Genehmigung folgende Formvorschriften zu beachten:

- Unterschrift des Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie zwei weiteren Mitgliedern des Kirchenvorstandes
- Unterschrift des Arbeitnehmers
- Beidrückung des Amtssiegels
- Vertrag in dreifacher Ausfertigung

Veränderung im Generalvikariat

Seit dem 1. November 2002 ist Herr Markus Röde in der Finanzabteilung als Sachbearbeiter im Referat Kirchliches Rechnungswesen tätig.

Telefon: 0 51 21/307-412, E-mail: markus.roede@bistum-hildesheim.de

Verfolgte und bedrängte Christen

Kirchen, christliche Gemeinschaften und einzelne Gläubige in verschiedenen Teilen der Welt sehen sich vielfältigen, zum Teil staatlichen, zum Teil nicht-staatlichen Repressionen ausgesetzt. Die Deutsche Bischofskonferenz will daher in den kommenden Jahren verstärkt auf die Situation verfolgter und bedrängter Christen aufmerksam machen. Ihre Initiative umfasst drei Elemente:

1. Fürbittgebet am 26. Dezember (Stephanus-Tag)

Zur Stärkung der Solidarität mit den Brüdern und Schwestern, die um Jesu willen (vgl. Mt 5, 11) Verfolgung erleiden, wird empfohlen, in den Hl. Messen am 26. Dezember (Stephanus-Tag) das folgende Fürbittgebet zu verwenden:

Überall auf der Welt bekennen sich Menschen zu Gott, der in Jesus Christus selbst Mensch geworden ist. Doch in vielen Ländern werden Christen in ihrem Glauben behindert, um Jesu willen (vgl. Mt 5,11) benachteiligt oder verfolgt. Am Gedenktag des heiligen Märtyrers Stephanus wollen wir beten:

Für die Brüder und Schwestern, die wegen ihres Glaubens benachteiligt und verfolgt werden: Gib ihnen Kraft, damit sie in ihrer Bedrängnis die Hoffnung nicht verlieren. Gott unser Vater

Alle: Wir bitten dich, erhöre uns.

Wir bitten auch für die Verfolger: Öffne ihr Herz für das Leid, das sie anderen antun. Lass sie dich in den Opfern ihres Handelns erkennen. Gott unser Vater
Alle: ...

Wir bitten für alle, die aus religiösen, politischen oder rassistischen Gründen verfolgt werden: Sieh auf das Unrecht, das ihnen widerfährt und schenke ihnen deine Nähe. Gott unser Vater

Alle: ...

Wir bitten auch für die Kirche: Stärke unseren Glauben durch das Zeugnis unserer bedrängten Brüder und Schwestern. Mach uns empfindsam für die Not aller Unterdrückten und entschieden im Einsatz gegen jedes Unrecht. Gott unser Vater

Alle: ...

Wir bitten für alle, die mit dem Opfer ihres Lebens Zeugnis für dich abgelegt haben: Lass sie deine Herrlichkeit schauen: Gott unser Vater

Alle: ...

Gott unser Vater, im Gebet tragen wir das Leiden der Verfolgten vor dich und die Klage derer, denen die Sprache genommen wurde. Wir vertrauen auf dein Erbarmen und preisen deine Güte durch Christus unseren Herrn und Gott.

Amen.

2. Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz legt künftig jährlich ein Informationsheft zur Situation verfolgter und bedrängter Christen in einem bestimmten Land vor. Dieses wird über die Generalvikariate den Pfarreien in größerer Stückzahl zugeleitet und ist zur Auslage in den Kirchen bestimmt. Das erste dieser Informationshefte befasst sich mit der Lage in Vietnam und soll den Gottesdienstbesuchern am 12. Januar 2003 zugänglich gemacht werden.

3. Gebetsmeinungen im Internet

Auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz (www.dbk.de) werden ab Januar 2003 im vierteljährlichen Rhythmus Gebetsmeinungen für aktuell verfolgte und bedrängte Christen veröffentlicht. Auch die anderen Materialien sind auf dieser Homepage greifbar.

Hildesheim, den 26. November 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Hinweis auf die Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung für geringfügig Beschäftigte

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) IV in einem geringfügig entlohnten Beschäftigungsverhältnis stehen, sind ab 01. Januar 2003 versicherungspflichtig in der Zusatzversorgung (Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Kdn (KZVK) bzw. Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL)). Kurzfristig Beschäftigte gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV bleiben versicherungsfrei.

Wird ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis über den Jahreswechsel 2002/2003 fortgesetzt, ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter ab 01.01.2003 zu versichern.

Die Beteiligung bei der zuständigen Zusatzversorgungskasse ist von der Einrichtung unter den folgenden Adressen zu beantragen:

- KZVK, z.H. Herrn Hellmann, Am Römerturm 8, 50460 Kdn, Tel.-Nr.: (02 21) 20 31-158, oder -272, Juergen.Hellmann@kzvk.de oder Bernd.Kehr@kzvk.de
- VBL, z.H. Herrn Stolz, 76128 Karlsruhe, Tel.-Nr.: (07 21) 155-236, VL471@vbl.de

Mit den Beteiligungsunterlagen werden dann Informationen über die Abrechnungs- und Meldemodalitäten zugesandt.

Für Rückfragen bezüglich der Zuständigkeit der Zusatzversorgungskassen steht im Bischöflichen Generalvikariat Herr Norbert Sauer, Tel.: (0 51 21) 307-422 zur Verfügung.

Hildesheim, den 7. November 2002

Bischöfliches Generalvikariat

Änderung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10/2002, S. 249 „Wahlordnung ...“

In der Überschrift muss es richtig lauten: ... gem. §5 **Abs. 6** der Bistums-...

Änderung zum Kirchlichen Anzeiger Nr. 10/2002, S. 240 „Ordnung für das Dreikönigssingen“

Am Ende des Textes muss der letzte Absatz heißen:

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an den:
BDKJ-Diözesanverband Hildesheim, Kreissparkasse Hildesheim, Kto.-Nr.
187 020 (BLZ 259 501 30).

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Deutschen Caritasverbandes vom 17. Oktober 2002

Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer Sitzung vom 14. März 2002 Änderungen der Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes –AVR– beschlossen.

Die Beschlüsse werden in Kürze in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ veröffentlicht.

Gemäß den Richtlinien vom 16. Juli 1997 (KA Nr. 8, vom 29. Juli 1997, Seite 155) werden die Beschlüsse für das Bistum Hildesheim in Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 1. November 2002

L.S.

† Josef
Bischof von Hildesheim

Tag der Priester und Diakone Donnerstag, 3. Juli 2003

Ort: Jugendbildungsstätte Wohldenberg
Zeit: 14.00–21.00 Uhr (Übernachtung ist möglich)
Referent: Prof. Dr. Thomas Säding

„Mithelfen durch Teilen“ – Gabe der Erstkommunionkinder 2003

„Ich bin das Brot, das Leben schenkt“ – unter diesem Leitwort bittet das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe in diesem Jahr um die Gabe der Erstkommunionkinder.

Zum Leben brauchen wir nicht nur Nahrung, sondern auch Liebe und Gemeinschaft. Bei Jesus ist das gemeinsame Mahl Zeichen der Nähe und der Verbundenheit. Diesen Gedanken greift die Diaspora-Kinderhilfe mit der Aktion „Mithelfen durch Teilen“ in besonderer Weise auf.

Wir fördern, was zur Bildung christlicher Gemeinschaft und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,

- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch,
- Straßenkinderprojekte in Nord- und Ostdeutschland,
- den ambulanten Kinderhospizdienst in Halle (Saale),
- katholische Jugendbands.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder deutlich unterstrichen. Deshalb bitten wir die in der Seelsorge Tätigen, sowie alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2003 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit **Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionaktion.** Neben Beiträgen von **Sieger Küler, Willi Hoffsinmer, Albert Biesinger, Erwin Grosche, Margarete Niggemeyer, Georg Schwikart** u. v. a. zum Thema enthält der Erstkommunionbegleiter Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Briefe an die Kommunionkinder und Meditationsbildchen) erfolgt automatisch Ende Februar 2003.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Erstkommunionkinder“: Vielen Dank!

Sollten Ihnen die o. g. Unterlagen nicht zugegangen sein, wenden Sie sich bitte an:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken

Diaspora-Kinderhilfe

Kamp 22, 33098 Paderborn

Telefon: (0 52 51) 29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus)

Telefax: (0 52 51) 29 96-88

E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de

Internet: www.bonifatiuswerk.de

Verlautbarung des Apostolischen Stuhls

Nr. 157 Kongregation für den Klerus
„Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“
Instruktion

Ein Exemplar der Verlautbarung wird jeder Pfarrei zugesandt.

Weitere Exemplare können angefordert werden beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Pastoral, Domhof 18-21, 31134 Hildesheim, Tel. (0 51 21) 307-301, Fax (0 51 21) 307-618.

Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 7. Juli 2003 bis 6. September 2003

In der Zeit vom 7. Juli 2003 bis 6. September 2003 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen.

Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarre.

Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten.

In kleineren Pfarren besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine **schriftliche Anmeldung** mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarre möge **bis 31. März 2003** an folgende Adresse erfolgen:

Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg,
Tel.: 00 43/6 62/80 47-11 00, Fax: 00 43/6 62/80 47-11 09, E-Mail:
ordinariat.sbg@kirchen.net

Ungefähr ab Mitte April 2003 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.